



Anwaltverein Darmstadt
und Südhessen e.V.

Anwaltverein Darmstadt und Südhessen e.V. • c/o Justizgebäude GF 14 • Mathildenplatz 15 • 64283 Darmstadt

Presseverteiler

per E-Mail

Verkehrsrecht in der Weihnachtsmarktzeit: Mit Betrunkenen auf den Straßen ist zu rechnen

Unser Zeichen
304/09JB01

Sachbearbeiter
Jörn Bachem/ba

Datum
19.10.2010

Darmstadt. Autofahrer müssen in der Umgebung von Volksfesten ihre Geschwindigkeit den Gegebenheiten anpassen. Bei einem Unfall mit Betrunkenen können sie sonst zur Mithaftung verurteilt werden. Während solcher Volksfeste sind stets viele alkoholisierte Menschen zu Fuß unterwegs, von denen nicht immer erwartet werden kann, dass sie sich an die Verkehrsregeln halten. Dies entschied das Amtsgericht München anlässlich des Oktoberfestes. Aufmerksamkeit ist in der anstehenden Weihnachtsmarktsaison aber genauso geboten, wie der *Anwaltverein Darmstadt und Südhessen e.V.* mitteilt.

Der Fall: Eine Motorradfahrerin fuhr während des Oktoberfestes 2006 um Mitternacht mit einer Geschwindigkeit von 40 bis 50 km/h, als ein angetrunkener „Wiesn“-Besucher bei Rot direkt vor ihr Motorrad lief. Sie stürzte, wodurch sie mehrere Verletzungen erlitt. Auch das Motorrad wurde beschädigt. Insgesamt betrug der Sachschaden rund 2.500 Euro. Diesen und außerdem 1.000 Euro Schmerzensgeld wollte die Frau einklagen. Der Volksfestbesucher argumentierte damit, dass er bei Grünlicht auf die Kreuzung gegangen sei. Ein Freund habe ihm etwas zugerufen, er habe sich umgedreht, dabei müsse die Ampel von Grün auf Rot gesprungen sein.

Das Urteil: Der Richter sprach der Motorradfahrerin nur die Hälfte des Sachschadens zu. Der Fußgänger sei auch dann zur Hälfte schuld, wenn er tatsächlich bei Grün losgegangen wäre, da er die Straße nicht zügig überquert habe. Er habe angehalten und sich zu seinem Bekannten umgedreht und so ein Hindernis auf der Straße gebildet. Entscheidend war aber: auch die Motorradfahrerin trage eine Mitschuld. Zur Oktoberfestzeit seien, so das Amtsgericht wörtlich, „nächstens amtsbekannt größere Mengen Betrunkener“ unterwegs, bei denen nicht immer erwartet werden könne, dass sie die Verkehrsregeln einhalten. Die Motorradfahrerin habe daher ihre Geschwindigkeit anpassen müssen. Unter Berücksichtigung dieses Mitverschuldens habe sie auch keinen Anspruch auf Schmerzensgeld (*Amtsgericht München, Urteil vom 15. Mai 2009, Aktenzeichen 331 C 22085/07*).

Anwaltverein Darmstadt
und Südhessen e.V.
c/o Justizgebäude
Gerichtsfach 14

Mathildenplatz 15
D - 64283 Darmstadt

Tel.: (06151) 4 92 39 26
Fax: (06151) 4 92 39 27

info@anwaltverein-darmstadt.de
www.anwaltverein-darmstadt.de

Vorstand:
Vorsitzender: Dr. Tim Becker
Schatzmeister: Dr. Michael Kleuser
Beisitzerin: Dr. Sabine Griem
Beisitzer: Jörn Bachem

Der Rat: Ob Schulen, Spielplätze oder, wie hier, Festplätze mit ausgelassenen Menschen – Verkehrsteilnehmer müssen an erkennbaren Gefahrenstellen besonders aufmerksam sein und Rücksicht auch dann nehmen, wenn andere sich vermeidbaren Gefahren aussetzen. Andernfalls droht immer eine Mithaftung für den eigenen und den fremden Schaden.

Informationen: www.anwaltsklick.de

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Rechtsanwalt Jörn Bachem

Iffland & Wischnewski Rechtsanwälte

Pfungstädter Straße 100 A

64297 Darmstadt

Telefon: 0 61 51 / 13 66 0 - 0

Telefax: 0 61 51 / 13 66 0 - 33

E-Mail: info@iffland-wischnewski.de